

Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW zur Benennung von Psychologischen Psychotherapeuten/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen als Leitende Notfallpsychotherapeuten/innen

(PTK NRW: VwV - Anforderungskriterien Benennung Ltd. Notfallpsychotherapeuten)

§ 1 Liste Leitender Notfallpsychotherapeutinnen und –therapeuten

Die Psychotherapeutenkammer NRW führt eine Liste von Psychologischen Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten, die den Gesundheitsbehörden und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW als Leitende Notfallpsychotherapeuten im Sinne des RdErl. „Vorsorgeplanungen für die gesundheitliche Versorgung bei Großschadensereignissen“ des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 12.02.2004 in der Fassung vom 22.11.2004, III 8 - 0713.7.4, benannt werden können.

In diese Liste können Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten aufgenommen werden, die die Voraussetzungen des § 2 dieser Verwaltungsvorschrift erfüllen. Die Aufnahme von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten in die Liste beschränkt sich auf die Versorgungsaufgaben für Kinder und Jugendliche.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Psychologische Psychotherapeutinnen und –therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten werden auf Antrag in die Liste nach § 1 dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommen, wenn sie gemäß der Empfehlungen der Bundespsychotherapeutenkammer für die Fortbildung Leitende Notfallpsychotherapeutin / Leitender Notfallpsychotherapeut über praktische Erfahrung in der psychotherapeutischen Akutversorgung von Notfallpatienten verfügen und an einer spezifischen Fortbildung teilgenommen haben.
- (2) Die Anforderungen an die praktische Erfahrung ergeben sich aus Anlage 1.
- (3) Die Anforderungen an die spezifische Fortbildung ergeben sich aus Anlage 2.
- (4) Der Antragsteller wird nur in die Liste nach § 1 dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommen, wenn er sich mit der Weitergabe seiner Daten (Name, Titel, Berufsbezeichnung, private und dienstliche Adressen, Telefonnummern) an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Gesundheitsbehörden einverstanden erklärt.

§ 3 Übergangsregelung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift als Leitende Notfallpsychotherapeutinnen / -therapeuten durch die Psychotherapeutenkammer NRW benannt wurden, haben der Psychotherapeutenkammer NRW ihre Qualifikationen bereits nachgewiesen und müssen keine erneuten Nachweise beibringen, um in der Liste geführt zu werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 07.12.2008 in Kraft.

Anlage 1

(Zu § 2 Absatz 2)

Nachweis einer ausreichenden praktischen Erfahrung in der psychotherapeutischen Akutversorgung von Notfallpatienten. Geeignete Nachweise sind:

- Bestätigung des Arbeitgebers oder, falls eine solche nicht beizubringen ist, eine Selbsterklärung über die psychotherapeutische Akutversorgung von mindestens 10 Notfallpatienten. Hierbei handelt es sich um akutpsychotherapeutische Versorgungsfälle bei erlebnisreaktiven psychischen Störungen, wie z.B. nach Erleben von körperlicher und sexualisierter Gewalt, Vergewaltigung, gewalttätigem Angriff, bedrohlichen Formen von Stalking, Entführung, Geiselnahme, Terroranschlag, Kriegsereignis, Folter, Natur- oder durch Menschen verursachte Katastrophen, Unfällen, akuten und lebensbedrohenden medizinische Erkrankungen. Die Bestätigung muss die kurze Darstellung dieser Versorgungsfälle anhand der Patientendaten (Chiffre, Alter, Geschlecht), der Vorstellungsumstände, des Vorstellungsanlasses, der Diagnose mit Beurteilung der Selbst- und Fremdgefährdung sowie der begründeten Maßnahmen zur Weiterversorgung enthalten.
- Zusätzlich zu der Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der geeigneten Selbsterklärung ist die Teilnahme an Vorsorgemaßnahmen/Übungen oder Einsätzen zur Gesundheitsversorgung bei Massenveranstaltungen und Schadensereignissen im Umfang von mindestens 20 Stunden (wobei 10 Stunden der Fortbildung nach Anlage 2 angerechnet werden können) durch Bestätigung verantwortlicher Behörden oder geeignete Selbsterklärung nachzuweisen. Es wird empfohlen, hiervon 10 Stunden vor Beginn der Fortbildung nach Anlage 2 nachweisen zu können.

Anlage 2

(Zu § 2 Absatz 3)

Fortbildung im Umfang von 40 Stunden

Ziel der Fortbildung soll die Vertiefung und Erweiterung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Akutversorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Übernahme von Leitungs- und Koordinierungsfunktionen in der psychischen Akutversorgung bei Großereignissen bzw. Großschadensfällen sein. Fortbildungsinhalte sind Setting spezifische Fachkenntnisse, administrative bzw. organisatorische Kenntnisse und praktische Erfahrungen. Dazu gehören die Vermittlung einsatz- und befehlstaktischer Grundlagen sowie Kenntnisse der einschlägigen Gesetze und Verordnungen. Hinzu kommen notwendige Kenntnisse in der Technik des Rettungsdienstes und der im Einsatzfall miteinander arbeitenden Behörden und Organisationen sowie die Koordination der psychologisch-psychotherapeutischen Notfallversorgung bei einem Massenansturm von Verletzten.

Fortbildungsinhalte

a) Fachkenntnisse

Koordination der psychotherapeutischen Notfallversorgung bei Großveranstaltungen
Notfallpsychotherapeutische Versorgung unter den Bedingungen eines Massenansturms von Verletzten
Prävention einer Massenpanik
Medien- und Pressearbeit
Führungsstrukturen in Krisenstäben von Kommunen, Ländern und Bund
Leitungs- und Führungsstrukturen in der Notfallpsychotherapie
Führungsverhalten in der Notfallpsychotherapie unter Extrembedingungen
Leitung und Führung in verschiedenen Einsatzlagen

b) Administrative bzw. organisatorische Kenntnisse

Führungs- und Leitungsstrukturen in Rettungsdienst und Katastrophenschutz
Kooperation mit verschiedenen Hilfsorganisationen
Details der Infrastruktur des Rettungs- und Gesundheitswesens: Organisationsstruktur von Notärzten, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Hilfsorganisationen
Nahtstellen der medizinischen und psychosozialen Notfallversorgung
Einsatztaktik:
- Grundlagen der Führungslehre und der rettungsdienstlichen Versorgung
- Führung eines notfallpsychotherapeutischen Teams
- Koordination mit anderen Einsatzdiensten
- Dokumentation
Rechtsgrundlagen des Einsatzes - vertiefte Kenntnisse: Strukturen von Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze)
Technisches Gerät

c) Praktische Erfahrungen

Teilnahme an Planspielen und Übungsszenarien
- Funkübung
- Planspiel Großschadensfall
- Planspiel Gemeinsame Einsatzlenkung
Teilnahme an speziellen Fortbildungsveranstaltungen / Planspielen zum eigenen Führungsverhalten
Einsatztaktik, Einsatzbesprechung, Durchführung von Übungen, Einsatznachbesprechungen
Übungen zum Kennen lernen der Schnittstellenproblematik in Extremsituationen

Die Fortbildung muss nicht zusammenhängend erfolgen. Teile der Fortbildung können gemeinsam mit Leitenden Notärzten durchgeführt werden.